

Zeitschrift: Appenzellisches Monatsblatt
Band: 12 (1836)
Heft: 9

Artikel: Lückenbüsser aus Johann Grob's Epigrammen
Autor: Grob, Johann
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542131>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

so sie ihnen zuwider sich auß dem Land machen wurde, so soll einer solchen Person angefallen, oder zu gewarten hab und gut hinderhalten vnd, nach erkandtnuß der Oberkeit, auff die freündtschafft vertheilt, oder in gmeinen Landtseckel eingezogen werden. 8)

Vom Längnen. 9)

— Wofehr aber ein sach Wichtiger, der Beischlaf als Schwängerung geschehen, und dann ein Tochter von deswegen daß Ehelich versprechen zu Behaupten mächtig Trunge, oder aber die Richter bey etwas umständen und ungleichen Reden einen Argwohn faßten, daß die längnende Person der anziehenden viell icht mehr versprochen, als sie aber bekanntlich sein will, in solchen Fällen mögen von einer Oberkeit andere Mittel, als gefangenschaft, der Eid, ernstliches Examinieren, oder auch Pinliche Frag und dergleichen, die wahrheit zu erfahren, alles nach verstand der glegenheit und Ihrem gut Bedunken, gebraucht, zum wenigsten die verdächtige persohn, zu Beförderung ihrer zeitlichen und ewigen wolfohrt, ihrem versprechen genug zethun mit höchstem ernst vermahnet und gebeten werden.

blieb es bei der Bestimmung der frühern Ehesatzungen, die übrigen auch die eben erwähnte Vorschrift enthielten.

*) Auch diese Bestimmung blieb in den Ehesatzungen von 1816!

9) Der Eheversprechen lediger Personen.

555042

L ü c k e n b ü c h e r

aus Johann Grob's Epigrammen.

Auf die Franzosen.

Wie man eure Spraache nicht lesen muß, wie ihr sie schreibt,

Weil buchstabens recht und macht öfters gar dahinden bleibet:
Also muß man eure reden, die ihr für die ohren tragt,
Nimmer mit dem herzen glauben, wie ihr sie vom munde sagt.

Paris est un petit monde.

Du kleine Frankreichswelt, wer deine bürger kennet,
Wird sagen, daß du nicht vergebens so genennet;
Du bist an gutem arm, an bösem treflich reich,
Und drum der grossen welt hierinnen mehr dan gleich.